

«Sozialexport: Wie kann man diesem Problem beikommen?»

Der Beitrag von Grenzgängern in die Sozialkassen ist enorm. Doch es entstehen daraus auch Ansprüche.

→ Arbeitnehmer profitieren in Liechtenstein von umfangreichen Sozialleistungen. Sobald sich diese Leistungen auf den Erwerb beziehen, stehen sie auch Grenzgängern zu. Das «Arbeitsortprinzip» besagt dabei, dass Beiträge oder Prämien dort anfallen, wo gearbeitet wird. Die Grenzgänger tragen zu diesem System einiges bei – und erhalten ihre Beiträge auch wieder zurück. Dabei entsteht für Liechtensteiner ein Nachteil, weil hier die Lebenshaltungskosten in der Regel höher

sind als in vielen EU- oder Drittländern. Ein Beispiel: Viele planen bereits, nach der Pensionierung auszuwandern, um in einem anderen Land mit dem «starken Franken» einen höheren Lebensstandard zu halten – schon während ihrer Berufstätigkeit schaffen sie die Voraussetzungen für einen Wegzug, wenn sie zum Beispiel Häuser bauen. Somit wird Geld ins Ausland exportiert, das in Liechtenstein wiederum fehlt. Das könnte das Land in Zukunft vor Probleme stellen.

mw



Viele Arbeitnehmer planen ihre Zukunft im Ausland.

FOTO: ISTOCK

«Die beiden Seiten im Gleichgewicht»

→ Für Sozialleistungen und Sozialversicherungen, welche Erwerbstätige betreffen, gilt meistens aufgrund von internationalen Vorschriften und Staatsverträgen das Arbeitsortsprinzip. Beiträge oder Prämien sind am Arbeitsort abzuliefern und werden im Leistungsfall am Arbeitsort ausbezahlt. Sie werden also exportiert.

Für Sozialversicherungen, welche nicht in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit stehen, wie beispielsweise Sozialhilfe, AHV-Ergänzungsleistungen oder Betreuungs- und Pflegegeld, ist der Wohnort massgebend. Diese Leistungen werden nicht exportiert. Sozialversicherungen sind aber eine komplexe Angelegenheit und so lässt sich die gestellte Frage nicht so einfach beantworten.

Natürlich wollen wir möglichst wenig Geld ins Ausland exportieren, andererseits aber sind wir beispielsweise bei der AHV um die Einzahlungen der Grenzgänger froh. Sie helfen uns, die heutigen Renten zu finanzieren, welche zu einem grossen Teil im Inland ausbezahlt werden. Andererseits aber entstehen dadurch neue Rentenansprüche in der Zukunft. Jede Sozialleistung muss grundsätzlich danach beurteilt werden, wer einzahlt und wer davon profitiert. Die beiden Seiten müssen im Gleichgewicht stehen.

«Anrecht auf Zulagen»

→ Diese Fragestellung finde ich ohne genauere Betrachtung dessen, was der Fragesteller damit bezweckt, doch sehr verletzend für alle unsere Arbeitskolleginnen und -kollegen, die Tag für Tag aus der Schweiz oder aus Vorarlberg anreisen und seit Jahren einen wesentlichen Beitrag zu unserem Wohlstand leisten.

Solange diese Frauen und Männer unseren Wirtschaftsmotor am Laufen halten, also ihre Leistung in unsere Wirtschaft stecken, sehe ich keinen Grund, despektierlich von «Sozialexport» zu sprechen. Sie arbeiten hier und haben dadurch, wohlgerne nach unserer Liechtensteiner Gesetzgebung, ein Anrecht auf Zulagen.

Wir müssen bedenken: Wenn wir laut über Kürzungen nachdenken, wird das auch immer unsere inländischen Bezüger mit betreffen. Wenn wir aber nur nach unseren Wünschen das Gesetz über diverse Zulagen verbiegen wollen, damit kein «Sozialexport» mehr stattfinden kann, dann stellt sich auch die Frage, welche der zwischenstaatlichen Vereinbarungen gekündigt werden müssen. Inwieweit eine solche Vorgehensweise unserem Lande guttun wird, das kann sich jeder selbst ausmalen.

«Schweizer müssten Steuern zahlen»

→ Ja, ich verfolge die populistisch-ausländerfeindliche Diskussion. Sie zielt ins Leere. Das sieht man etwa bei der AHV: Ausländer profitieren weniger von den bezahlten Leistungen als in Liechtenstein wohnhafte Personen. Grenzgänger sind zwar zu einem gewissen Teil bei uns versichert, aber Liechtenstein bekommt die Beiträge auf den ganzen hier erzielten Lohn. Bei einem Ehepaar, wo die Frau in Österreich, der Mann aber in Liechtenstein arbeitet, zahlt Österreich die Familienleistungen. Liechtenstein zahlt nur die Differenz zwischen den tieferen österreichischen und den höheren liechtensteinischen Leistungen. Ausserdem bergen Grenzgänger versicherungstechnisch gesehen weniger Risiken.

Jemand, der in Liechtenstein wohnt und arbeitet, kann im Rahmen eines Splittings auch für Ehepartner eine Rentenerhöhung auslösen. Ein Grenzgänger kann dies nicht.

Diskutiert werden müsste eigentlich etwas ganz anderes: Meiner Ansicht nach müssten auch Schweizer Grenzgänger in Liechtenstein Steuern zahlen. Wegen dem von der Regierung schlecht verhandelten Doppelbesteuerungsabkommen entgehen dem Staat jährlich Millionen, die anderswo fehlen. Deshalb hat die FL-Fraktion das Abkommen auch abgelehnt.

«Wer bezahlt wen?»

→ Kauft ein Grenzgänger ein Bus-Abo für 370 Franken, bezahlt unser Staat 1020 Franken dazu. Warum nicht Vollpreis verlangen und wer hier wohnt und Steuern bezahlt, bekommt 1020 Franken zurück? Die AHV-Beiträge sind seit zwölf Jahren zu tief, um die Renten zu bezahlen. Nun werden die zu tiefen Beiträge von 53 Prozent Grenzgängern und 46 Prozent Inländern aus dem zu 86 Prozent von Liechtensteinern angesparten AHV-Vermögen und dem Staatsbeitrag aufge bessert. Eine Beitragsanpassung könne der Wirtschaft nicht zugemutet werden, es sei ja genug AHV-Vermögen zum Abbauen da, so der Tenor bei der AHV-Revision. Man sollte schon überlegen, wessen Vermögen für wen abgebaut wird.

Die Geburtszulage beträgt 2300 Franken. Ausbezahlt wurden 2,47 Mio. Franken, ergibt 1075 Geburtszulagen. In Liechtenstein wurden im gleichen Jahr nur 325 Kinder geboren. Eine Anpassung der Auszahlungen an die Kaufkraft im Empfängerland ist zu erwägen. Entscheidend ist, was mit dem ausbezahlten Betrag alles finanziert werden kann. Wir sind in unserem Hochpreisland gegenüber Familien im Ausland, wo der Lebensunterhalt ein Bruchteil kostet, ganz klar im Nachteil. Mit unserem extrem hohen Ausländeranteil (Es) muss vermehrt darauf geachtet werden, dass die Auszahlungen an Ausländer mit ihren Beiträgen finanziert werden.